

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

Bundesministerium für Gesundheit
Herr Bundesminister Jens Spahn
Friedrichstraße 108
11055 Berlin

Offener Brief zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege

18.09.2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

die Vereinigung der Pflegenden in Bayern verfolgt mit großem Interesse die laufende Gesetzgebung zur Verbesserung der Arbeitssituation der beruflich Pflegenden in allen Arbeitsfeldern.

Mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG, Stand 06.08.2020) greift Ihr Haus einige Problemlagen auf und entwickelt Lösungsvorschläge, die wir als berufliche Selbstverwaltung der Pflege in Bayern kommentieren müssen, um möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Daher nehmen wir zu ausgewählten Artikeln des Referentenentwurfes wie folgt Stellung:

Personalausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Artikel 3: neuer § 8 Abs. 6a SGB XI)

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesregierung sich zu den Ergebnissen des Projekts zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM) bekennt und deren Empfehlungen folgen möchte.

Die im Gesetzesentwurf nun vorgesehene Förderlösung nur für Pflegehilfskräfte bleibt allerdings weit hinter den sachlichen Erfordernissen und den Ergebnissen des Projekts zurück. Die Regelungen sind weder in der Höhe der Fördermöglichkeiten angemessen noch vom Verfahrensweg her praktikabel. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um den weiteren Ausbau eines extrem komplexen,

insuffizienten und dysfunktionalen Finanzierungssystems. Eine wirklich zukunftsfähige Lösung ist dies nicht.

Wir wissen aus vielen Gesprächen mit Verantwortlichen vollstationärer Pflegeeinrichtungen, dass schon die Förderregelungen für Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI in der Breite gescheitert sind. Und dies liegt nicht nur – anders als gerne öffentlich kolportiert – daran, dass zu wenig Fachkräfte am Arbeitsmarkt verfügbar wären, sondern in hohem Maße am viel zu komplizierten und aufwendigen Verfahrensweg der Beantragung und Nachweisführung der Verwendung der Fördermittel. Wir raten dringend davon ab, diese offenkundig untaugliche Systematik nun noch weiter auszubauen. Ein Scheitern auch dieser Förderregelungen ist aus unserer Sicht vorprogrammiert, und damit werden keinerlei Verbesserungen für Bewohner, Pflegekräfte und Einrichtungen erreicht.

Wir fordern stattdessen einen grundlegenden, echten Systemwandel in der Finanzierung von Pflegepersonalkosten in der stationären Langzeitversorgung. Die Personalbemessung der Pflege muss sich am konkreten Versorgungsbedarf der Bewohner*innen orientieren, nach rein pflegefachlichen Kriterien ermittelt und vollständig ausfinanziert werden. Das PeBeM-Projekt hat dazu hervorragende Arbeit geleistet und ein aus unserer Sicht taugliches Personalbemessungsverfahren entwickelt. Dieses Verfahren muss schnellstmöglich vollständig als alleiniges Finanzierungsverfahren implementiert werden.

Eine „schrittweise“ Einführung ohne klar erkennbaren Umsetzungszeitraum, wie im Referentenentwurf dargestellt, bringt nicht nur keine Verbesserungen, es setzt im Gegenteil auch noch Fehlanreize zu einer ökonomisch motivierten Dequalifizierung in der Personalstruktur. Es ist dringend erforderlich, die Personalbemessung der Pflege den dominierenden Effizienz- und Rentabilitätsaspekten zu entziehen. Nur dann werden sich echte Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Versorgungssituation einstellen können.

Hebammenstellen-Förderprogramm

(Artikel 2 Nr. 1: neuer § 4 Abs. 10 KHEntgG)

Als berufliche Selbstverwaltung der Pflege in Bayern sind wir nicht offiziell in der Position, Regelungen zum Hebammenwesen zu kommentieren. Aus den engen Kooperationsbeziehungen der Pflege zu den in Kliniken tätigen Hebammen heraus wissen wir aber auch um deren Sorgen und Nöte. Insofern begrüßen wir das Hebammenstellen-Förderprogramm im Grundsatz.

Die Regelungen des neuen § 4 Abs. 10 Satz 4 Nr. 2, durch die qualifizierte Pflegefachkräfte als Assistenzpersonal für Hebammen eingesetzt würden, müssen wir als berufliche Selbstverwaltung der Pflege jedoch auf das Schärfste kritisieren!

Durch eine Vielzahl von Regulierungsbemühungen hat Ihr Ministerium in den letzten Jahren darauf hingewirkt, den Pflegeberuf inhaltlich attraktiver zu machen und die Personal- und Arbeitssituation der Pflege in Krankenhäusern zu verbessern (PfIBG, PpUG, Pflegebudget etc.). Diese wichtigen

gesetzlichen Maßnahmen der letzten Jahre würden nun dadurch konterkariert, dass qualifizierte Pflegefachkräfte ihrem eigentlichen Aufgabenbereich, in dem sie dringend benötigt werden, entzogen und zu Assistenzpersonal einer anderen Profession degradiert werden. Wir sehen in diesen Regelungen eine grundsätzliche Missachtung der Fachkompetenz professioneller Pflege und der Wertigkeit von Pflege im System Krankenhaus. Hier werden gefährliche Fehlanreize innerhalb der Akutpflege im Krankenhaus gesetzt, aber auch für Altenpflegepersonal, die ambulante bzw. stationäre Pflege zu verlassen und als Assistenzkraft im Krankenhaus zu arbeiten – und das auch noch für eine niedrigere Vergütung. Dies würde die ohnehin schlechte Personalsituation in diesen Bereichen weiter schwächen. Es entspricht mit Sicherheit nicht der fortgesetzten politischen Willensbildung einer Stärkung der Pflege, wenn die Berufsgruppe durch diese Regelung in eine finanziell geförderte Assistenzposition gestellt wird.

Wir fordern Sie daher dringend auf, den § 4 Abs. 10 Satz 4 Nr. 2 ersatzlos zu streichen!

Sicherstellungszuschlag Pädiatrien

(Artikel 2 Nr. 2: erweiterter § 9 Abs. 1a Nr. 6 KHEntG)

Die bessere finanzielle Absicherung der stationären Kinder- und Jugendmedizin in ländlichen Regionen durch einen Anspruch auf einen Sicherstellungszuschlag ist zu begrüßen. Die unzureichende Finanzierung der Pädiatrien im Rahmen des DRG-Systems wird seit Jahren zu allererst auf dem Rücken des Personals und v.a. des Pflegepersonals ausgetragen. Hier kann durch die Pauschalförderung Entlastung geschaffen werden.

Wir möchten daher empfehlen, die Förderung an den Nachweis einer zweckgebundenen Verwendung, insb. zur Finanzierung einer ausreichenden Personalvorhaltung, zu knüpfen.

Soweit unsere Einlassungen zum Referentenentwurf. Gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Georg Sigl-Lehner
Präsident